

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: StuRa der Universität Leipzig

Titel: Anpassung der Stimmenverteilung

§

14 Satz 2

Aktuelle Fassung

1 In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder von Hochschulen mit

2 a) bis zu 10.000 Student*innen jeweils zwei,

3 b) mit mehr als 10.000 und bis zu 30.000 Student*innen jeweils drei und

4 c) mit mehr als 30.000 Student*innen jeweils 4 Stimmen.

5 Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der
6 Stimmenberechnung liegen die Zahlen der zu Beginn des Haushaltsjahres des
7 Vereins eingeschriebenen Student*innen der betreffenden Student*innenschaft
8 zugrunde. Die Stimmen können nur durch legitimierte Mitglieder der betreffenden
9 Student*innenschaft geführt werden. Die Stimmen müssen von jeder
10 Student*innenschaft einheitlich abgegeben werden. Eine natürliche Person reicht
11 zur Stimmenführung aus.

geänderte Fassung

12 In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder sovielen Stimmen wie das auf die

13 nächste Ganzzahl aufgerundete Zwanzigstel der Quadratwurzel der Student*innen.

14 Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der
15 Stimmenberechnung liegen die Zahlen der zu Beginn des Haushaltsjahres des
16 Vereins eingeschriebenen Student*innen der betreffenden Student*innenschaft
17 zugrunde. Die Stimmen können nur durch legitimierte Mitglieder der betreffenden
18 Student*innenschaft geführt werden. Die Stimmen müssen von jeder
19 Student*innenschaft einheitlich abgegeben werden. Eine natürliche Person reicht
20 zur Stimmenführung aus.

Begründung

21 Link zur Formel zum angucken und nachrechnen:

22 <https://www.wolframalpha.com/input/?i=Ceiling%28sqrt%28x%29%2F20%29>

23 Die aktuelle Stimmverteilung deckt nicht fair die Interessen von Student*innen
24 größerer Hochschulen ab. Sie übervorteilt aufgrund der großen Zahlensprünge
25 unterschiedliche Hochschulen und kann dadurch keine realistische Repräsentation
26 der jeweiligen Student*innenschaften leisten. Darüber hinaus ist ein starres
27 System mit so großen Zahlensprüngen zu unflexibel, um die teilweise stark
28 fluktuierenden Student*innenzahlen abzubilden

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Daniel Janke (Studierendenvertretung Universität Würzburg)

Titel: Regelungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung in die Satzung

§

5 Geschäftsordnung und § 14 neu Satzung

Aktuelle Fassung

1 § 5 Geschäftsordnung:

2 Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Angaben:

3 a) Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen

4 b) anwesende Mitglieder bei Beschlussfähigkeitsfeststellung

5 c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung

6 d) den Wortlaut aller Ausgangsanträge, Änderungsanträge, der letztlich
7 abzustimmenden Anträge, deren Antragsteller*in und das Abstimmungsergebnis
8 hierüber

9 e) die Tatsache der Angabe einer persönlichen Erklärung zu einem
10 Tagesordnungspunkt/einer Abstimmung oder der Wortlaut einer erklärten
11 Minderheitsmeinung nach § 4 Abs. 2 lit b der Satzung

12 f) Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die
13 Annahme einer Wahl. Es soll den sinngemäßen Verlauf der Debatten und Berichte
14 wiedergeben. § 13 Abs. 2,3 der Satzung bleiben unberührt. Antragstexte können
15 dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang
16 Bestandteil des Protokolls.

geänderte Fassung

17 § 5 Geschäftsordnung:

18 § 5 Sitzungsprotokoll

19 Über die Sitzung eines Organs wird ein Protokoll angefertigt, das die
20 wesentlichen Inhalte der Sitzung wiederzugeben hat.

21 Füge am Ende von § 13 Absatz 3 Satzung "Das Nähere regelt § 14." an.

22 § 14 [neu] Sitzungsprotokoll

23 Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Angaben:

24 a) Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen

25 b) anwesende Mitglieder bei Beschlussfähigkeitsfeststellung

26 c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung

27 d) den Wortlaut aller Ausgangsanträge, Änderungsanträge, der letztlich
28 abzustimmenden Anträge, deren Antragsteller*in und das Abstimmungsergebnis
29 hierüber

30 e) die Tatsache der Angabe einer persönlichen Erklärung zu einem
31 Tagesordnungspunkt/einer Abstimmung oder der Wortlaut einer erklärten
32 Minderheitsmeinung nach § 4 Abs. 2 lit b der Satzung

33 f) Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die
34 Annahme einer Wahl. Es soll den sinngemäßen Verlauf der Debatten und Berichte
35 wiedergeben. § 13 Abs. 2,3 der Satzung bleiben unberührt. Antragstexte können
36 dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang
37 Bestandteil des Protokolls.

38 Passe die Zählung der folgenden Paragraphen der Satzung entsprechend an.

Begründung

39 Die Geschäftsordnung regelt den Sitzungsverlauf für alle Gremien. Die Satzung
40 enthält dagegen bereits einen extra Absatz für die Mitgliederversammlung. Die
41 besonderen Anforderungen, die an das Protokoll der Mitgliederversammlung
42 gestellt werden, sollten daher auch in der Satzung geregelt werden.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Ausschuss der Student*innenschaften

Titel: Vorschlag der MV Sitzungsleitung

§

6, Absatz 2 neu einfügen

Aktuelle Fassung

1 -

geänderte Fassung

2 Der Vorstand macht einen Vorschlag für die Besetzung der Sitzungsleitung der
3 Mitgliederversammlung.

Begründung

4 Bisher gibt es kein transparentes Verfahren für die Besetzung der MV
5 Sitzungsleitung. Da eine gute Vorbereitung aber essenziell für eine gute
6 Sitzungsleitung und damit auch eine möglichst reibungslose MV ist, ist es
7 sinnvoll, wenn sich Personen nicht spontan zu Beginn der MV entscheiden, für
8 die Sitzungsleitung zu kandidieren. Der Vorstand ist in einer guten Position,
9 eine geeignete Sitzungsleitung vorzuschlagen und hat das de facto in der
10 Vergangenheit auch getan. Mit dieser Änderung wollen wir das Verfahren
11 festschreiben, dem Vorstand eine Handlungsgrundlage geben und für mehr
12 Transparenz sorgen.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Ausschuss Sozialpolitik

Titel: Regelmäßige Pausen

§

§6 Allgemeines ODER III. Ablauf der Sitzungen

Aktuelle Fassung

1 Neuer § / Absatz

geänderte Fassung

2 §X Sitzungspausen

3 Alle 1 1/2 - 2 Stunden ist die Sitzung für eine 10-minütige Pause durch die
4 Redeleitung zu unterbrechen. Der Sitzungstag wird nach Ablauf der 10 Minuten
5 umgehend fortgeführt.

Begründung

6 Der Ausschuss Sozialpolitik erstellt auf jeder Mitgliederversammlung (MV) eine
7 soziale Umfrage. Insbesondere die Umfrage zur letzten MV hat ergeben, dass eine
8 Notwendigkeit zu strukturell eingebauten Pausen während MVen besteht. Um die
9 Anonymität der Befragten zu wahren, können wir nicht näher auf die
10 Umfrageergebnisse eingehen.

11 MVen sind lang und anstrengend. Bislang werden Pausen nur auf Antrag
12 durchgeführt. Dies soll sich mit dem Antrag ändern. Zum einen soll dies der
13 Inklusion dienen, sodass Menschen die sich beispielsweise als Neurodivers
14 identifizieren oder aufgrund von Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen auf
15 Pausen
16 angewiesen sind, diese nicht im Plenum erstreiten müssen. Das Beantragen von
17 Pausen ist abschreckend - auch für Menschen, die nicht den zuvor aufgelisteten
18 Personengruppen angehören. Durch reguläre Pausen werden Menschen, die auf
19 Pausen
20 angewiesen sind, entlastet. Es ist eine allgemeingesellschaftliche und
21 verbandsbezogene Aufgabe, Menschen Teilhabe zu ermöglichen. Pausen sind für
22 die
23 geistige und soziale Erholung essentiell und damit elementarer Bestandteil von
24 Teilhabe.

25 Abgesehen davon profitieren alle Mitglieder des Verbandes durch regelmäßige
26 Pausen. Insbesondere Personen, die erstmalig an einer MV teilnehmen, werden
27 hierdurch entlastet. Auch Delegationen, die mit wenigen Personen anreisen,
28 werden durch Pausen entlastet. Denn kleine Delegationen müssen sich oftmals
29 entscheiden, ob sie eine Pause machen und dadurch Teile der Sitzung verpassen
30 oder notgedrungen durchhalten. Es gilt, dass der fzs als inklusiver Verband
31 allen Mitgliedern die Teilhabe an MVen ermöglicht.

32 Eine Zeit von 10 Minuten erscheint angemessen. Die umgehende Fortsetzung der
33 Sitzung nach 10 Minuten soll verhindern, dass die Pausen zu viel Zeit in
34 Anspruch nehmen. Erfahrungsgemäß führt insbesondere das Warten auf
35 Raucher*innen
36 oft zu Verzögerungen. Dies soll durch die verzögerungsfreie Fortsetzung der
37 Sitzung unterbunden werden.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Referent*innen mit 450€ vergüten

§

11 Abs. 2

Aktuelle Fassung

1 (2) Die Vergütung für Vorstandsmitglieder beträgt 900 Euro pro Monat.
2 Finanzielle Aufwendungen zum Erhalt der Immatrikulation werden den
3 Vorstandsmitgliedern erstattet falls keine Befreiung möglich ist. Die
4 Vergütung für Referent*innen beträgt 350 Euro pro Monat.

geänderte Fassung

5 (2) Die Vergütung für Vorstandsmitglieder beträgt 900 Euro pro Monat.
6 Finanzielle Aufwendungen zum Erhalt der Immatrikulation werden den
7 Vorstandsmitgliedern erstattet falls keine Befreiung möglich ist. Die
8 Vergütung für Referent*innen beträgt 450 Euro pro Monat.

Begründung

9 Eine Vergütung von 350€ pro Monat erscheint uns ungünstig gelegen: Es
10 übersteigt deutlich die Übungsleiter*innenpauschale von 200€, die steuerfrei
11 und ohne Sozialabgaben gewährt werden könnte. Gleichzeitig ist sie aber noch
12 deutlich unter den 450€, die eine geringfügige Beschäftigung zumeist
13 einbringt.

14
15 Wir sind der Auffassung, dass diese Regelung die Nachteile beider
16 Vergütungsmodelle vereint und daher eine Auflösung in die eine oder andere
17 Richtung wünschenswert erscheint. Da uns wichtig ist, dass die Referent*innen
18 in die tägliche Verbandsarbeit integriert werden können, erscheint uns der
19 höhere Betrag auch sachlich angemessener. Außerdem ist die Regelung von 350€
20 eine ganze Weile nicht mehr an die Lohn- und Preisentwicklung angeglichen
21 worden.

22 Zuletzt stünde noch die Alternative im Raum, die Regelungen dieses Absatzes an
23 einen externen Wert zu knüpfen, zum Beispiel 72 bzw. 36 Stunden im Tarifvertrag
24 TV Stud III. Dies würde jedoch derzeit zu unerwünschten Nebeneffekten führen,
25 nämlich die Überschreitung der geringfügigen Beschäftigung ab Januar 2021
26 bei Referent*innen.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Betriebsmittelrücklagen ermöglichen

§

6 Abs.2

Aktuelle Fassung

1 (2) Die Rücklagen dürfen einen Gesamtbetrag von 35.000 Euro nicht
2 überschreiten.

geänderte Fassung

2 (2) Die Rücklagen werden in die freie Rücklage und die Betriebsmittelrücklage
3 unterschieden.

4 (3 neu) Die freie Rücklage darf einen Gesamtbetrag von 10% der
5 Jahresmitgliederbeiträge nicht überschreiten.

6 (4 neu) Die Betriebsmittelrücklage soll eine angemessene Höhe, die sich aus den
7 regelmäßigen Verpflichtungen des Verbandes ergibt, nicht unterschreiten.

Begründung

8 Die bisherige Regelung der Rücklagen verhindert, dass ein wachsender Verein
9 auch wachsende Rücklagen aufbaut. Nicht zuletzt um persönliche Haftung

10 auszuschließen sollte der Verein aber über eine Betriebsmittelrücklage
11 verfügen, die auch im Falle einer finanziellen Krise gewährleistet, dass alle
12 vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden. Dies ist nicht zuletzt auch
13 aus Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeiter*innen geboten.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Planungssicherheit bei Austritten sichern

§

5

Aktuelle Fassung

1 § 5 Mitgliedsbeiträge

2 (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt
3 a) für Studierendenschaften mit bis zu 10.000 zu Beginn des Haushaltsjahres
4 eingeschriebenen Studierenden 1,00 Euro * x-2000 Euro (wobei x die Anzahl der
5 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1 Euro;
6 b) für Studierendenschaften mit mindestens 10.001 zu Beginn des Haushaltsjahres
7 eingeschriebenen Studierenden 0,80 EUR pro Student*in, höchstens jedoch 30.000
8 Euro.

9 (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für
10 Vollmitglieder aus Baden-Württemberg
11 a) für das erste Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten
12 Studierendenschaft 1,00 Euro;
13 b) für das zweite Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten
14 Studierendenschaft 0,25 Euro * (x-2000) Euro (wobei x die Anzahl der
15 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1,00 Euro;
16 c) für das dritte Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten
17 Studierendenschaft 0,50 Euro * (x-2000) Euro (wobei x die Anzahl der
18 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1,00 Euro.
19 d) Ab dem vierten Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten

20 Studierendenschaft berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach Absatz 1.

21 (3) Im ersten Haushaltsjahr der Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 50 vom
22 Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro. Die
23 Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende Studierendenschaft bereits
24 Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich, nach vier vergangenen Jahren
25 nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag
26 nach Satz 1 erneut zu beantragen.

27 (4) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1. April und vor dem 1. Oktober, so
28 beträgt der Beitrag für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des regulären
29 Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro und im folgenden
30 Haushaltsjahr 75 vom Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens
31 jedoch 1,00 Euro. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende
32 Studierendenschaft bereits Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich,
33 nach vier vergangenen Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem
34 Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 erneut zu beantragen.“

35 (5) Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest; dieser beträgt mind. 1,00
36 Euro jährlich.

geänderte Fassung

§ 5 Mitgliedsbeiträge

38 (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt
39 a) für Studierendenschaften mit bis zu 10.000 zu Beginn des Haushaltsjahres
40 eingeschriebenen Studierenden 1,00 Euro * x-2000 Euro (wobei x die Anzahl der
41 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1 Euro;
42 b) für Studierendenschaften mit mindestens 10.001 zu Beginn des Haushaltsjahres
43 eingeschriebenen Studierenden 0,80 EUR pro Student*in, höchstens jedoch 30.000
44 Euro.

45 (2 alt) *streichen*

46 (2 neu) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder zum Stichtag am 01. Juli des
47 vorhergehenden Haushaltsjahres sowie alle neu betretenden Mitglieder.

48 (3) Im ersten Haushaltsjahr der Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 50 vom
49 Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro. Die
50 Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende Studierendenschaft bereits
51 Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich, nach vier vergangenen Jahren
52 nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag
53 nach Satz 1 erneut zu beantragen.

54 (4) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1. April und vor dem 1. Oktober, so
55 beträgt der Beitrag für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des regulären

56 Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro und im folgenden
57 Haushaltsjahr 75 vom Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens
58 jedoch 1,00 Euro. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende
59 Studierendenschaft bereits Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich,
60 nach vier vergangenen Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem
61 Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 erneut zu beantragen.“

62 (5) Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest; dieser beträgt mind. 1,00
63 Euro jährlich.

64 (6 neu) Mitglieder, die ihren Austritt in der Zeit vom 01. Juli bis 01. Oktober
65 erklären, zahlen einen um 50 vom Hundert ermäßigten Beitrag für das folgende
66 Haushaltsjahr.

Begründung

67 Die derzeitige Situation gibt dem Verband keinerlei Planungssicherheit: Während
68 der Haushalt zumeist im August beschlossen wird und zu diesem Zweck im Grunde
69 schon Anfang Juli geplant sein muss, können Mitglieder noch am 30. September
70 austreten. Damit könnte der Verband sehr plötzlich ohne Einnahmen dastehen.
71 Gerade in der jetzigen Situation, wo keine eigenständigen
72 Betriebsmittelrücklagen existieren, könnte dies zur Zahlungsunfähigkeit des
73 Verbandes führen. Auch wenn ein solches vorhanden wäre, würde eine
74 Austrittsfrist für Mitgliedsbeiträge die Planungssicherheit des Verbandes
75 stark fördern. Die Reduzierung der Beiträge um die Hälfte für Austritte
76 zwischen der Frist und dem nächsten Haushaltsjahr ist aus unserer Sicht ein
77 guter Kompromiss zwischen den Interessen des Verbandes nach Planungssicherheit
78 und der Möglichkeit von Studierendenschaften kurzfristig ihre Mitgliedschaft zu
79 beenden.

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Ausschuss Sozialpolitik

Titel: Hürdenarme Sprache

§

§4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung

Aktuelle Fassung

- 1 §4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung
- 2 (1) Zur Erreichung dieser Ziele werden strukturelle Hindernisse für die
3 Beteiligung konsequent vermieden oder abgebaut. Insbesondere haben der Vorstand
4 und die Antidiskriminierungsbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass
- 5 a) grundsätzlich
- 6 (i) Veranstaltungen, Treffen usw. in rollstuhlgerechten und barrierearmen
7 Räumen stattfinden,
- 8 (ii) rollstuhlgerechte Zugänge gekennzeichnet sind,
- 9 (iii) notwendige technische Gerätschaften (z.B. Mikrophone) und Materialien
10 auch für Rollstuhlfahrer*innen erreichbar sind und
- 11 (iv) auf Mitgliederversammlungen eine Kinderbetreuung vorhanden ist und
- 12 b) ...

geänderte Fassung

13 §4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung

14 (1) Zur Erreichung dieser Ziele werden strukturelle Hindernisse für die
15 Beteiligung konsequent vermieden oder abgebaut. Insbesondere haben der Vorstand
16 und die Antidiskriminierungsbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass

17 a) grundsätzlich

18 (i) Veranstaltungen, Treffen usw. in rollstuhlgerechten und barrierearmen
19 Räumen stattfinden,

20 (ii) rollstuhlgerechte Zugänge gekennzeichnet sind,

21 (iii) notwendige technische Gerätschaften (z.B. Mikrophone) und Materialien
22 auch für Rollstuhlfahrer*innen erreichbar sind, und

23 (iv) auf Mitgliederversammlungen eine Kinderbetreuung vorhanden ist und

24 (v) veranstaltungsunabhängig alle Anträge gemäß des Leitfadens "hürdenarme
25 Sprache" verfasst sind und

26 b) ...

Begründung

27 Der fzs versteht sich als inklusiver Verband. Seine Mitglieder haben ein Recht
28 darauf, dass ihnen alle Informationen verständlich vermittelt werden. Durch
29 Fachsprache, juristische Ausdrücke, lange und komplizierte Sätze (etc.) werden
30 Menschen immer wieder teilhabebeeinträchtigt. Teilhabebeeinträchtigungen
31 entstehen für manche Menschen dann, wenn sie aufgrund komplizierter Sprache die
32 Texte nicht verstehen. Eine möglichst barrierefreie Sprache ist ein
33 entscheidender Schlüssel dazu, die Teilhabe am Verband zu erleichtern. Es liegt
34 im Interesse des Verbandes, dass alle Mitglieder gut informiert und
35 selbstständig teilnehmen können.

36 Der Ausschuss Sozialpolitik erstellt auf jeder Mitgliederversammlung (MV) eine
37 soziale Umfrage. Insbesondere die Umfrage zur letzten MV hat ergeben, dass eine
38 Notwendigkeit zur Erweiterung der Antidiskriminierungsvorschrift besteht. Um die
39 Anonymität der Befragten zu wahren, können wir nicht näher auf die
40 Umfrageergebnisse eingehen.

41 Der Ausschuss Sozialpolitik schlägt als Verfahren folgendes vor:

- 42 1. Die Änderung der Antidiskriminierungsvorschrift tritt sofort in Kraft,
43 sodass alle zur Verwendung hürdenarmer Sprache angehalten sind.
- 44 2. Der besagte Leitfaden wird spätestens bis zur nächsten
45 Mitgliederversammlung erarbeitet. So kann der Leitfaden zur nächsten MV durch
46 die Mitglieder des Verbandes getestet werden.
- 47 3. Auf der nächsten MV wird der Leitfaden abgestimmt. So wird ermöglicht, dass
48 mit den Erfahrungen der Probephase notwendige Änderungen vorgenommen werden
49 können. Zudem ist es vorteilhaft, dass das Feedback durch die MV sehr groß ist
50 (aufgrund der hohen Teilnehmerszahl an MVen).
- 51 4. In der Vergangenheit ist immer mal wieder Unmut entstanden.
52 Änderungsanträge zum Sprachstil wurden als nervig empfunden, obwohl sie
53 lediglich die Verständlichkeit und somit Teilhabe erhöhen sollten.
54 Redaktionelle Änderungen wie Komma-Setzungen etc. sollen künftig direkt von
55 der Geschäftsstelle übernommen werden. Damit wird einerseits vermieden, dass
56 dies Zeit auf den MVen verschlingt. Andererseits führt dies im Idealfall dazu,
57 dass Vorwürfe der "Besserwisserei" (etc.) nicht aufkommen können - eben weil
58 die Antragsstellenden nicht mit redaktionellen Änderungen befasst sind.